



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

(Version Oktober 2022)

abgeschlossen zwischen

BEKO Engineering & Informatik GmbH
Stubenbastei 2
A-1010 Wien
FN 300141 i

und

Name Vertragspartner
Adresse
Adresse
FN/ATU/GISA

andererseits

im Folgenden gemeinsam als "**PARTEIEN**" bezeichnet wie folgt:

Präambel

Im Zusammenhang mit einer Partnerschaft („**ZUSAMMENARBEIT**“ / „**PROJEKT**“) werden die **PARTEIEN** geschäftliche, finanzielle, technische, nicht-technische oder andere Informationen austauschen ("**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**"), deren Geheimhaltung für die jeweils **ÜBERMITTELNDE PARTEI** von größter Bedeutung ist.

Die Vertragspartner schätzen die Mitarbeit von Frauen und Männern gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche als neutrale Ausdrucksform für beide Geschlechter und anderweitige Geschlechteridentitäten verwendet.

Die **PARTEIEN** kommen daher wie folgt überein:

BEKO Engineering & Informatik GmbH

1 Definition und Abgrenzung

1.1. "VERTRAULICHE INFORMATIONEN" umfasst sämtliche von einer PARTEI der anderen PARTEI im Zusammenhang mit den in der Präambel genannten Zwecken zur Kenntnis gebrachten Informationen, egal, ob diese Bekanntgabe in schriftlicher, maschinenlesbarer, mündlicher oder visueller Form, durch Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Muster, Modelle, sonstige Unterlagen oder Dokumente erfolgt, sowie unabhängig davon, ob derartige Informationen als gesetzlich geschützt gelten oder als geheim gekennzeichnet sind oder sie geschäftlichen, finanziellen, technischen oder nicht-technischen Inhalt haben.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind auch solche Informationen, die eine PARTEI anlässlich eines Besuchs auf dem Betriebsgelände bzw. in den Büroräumlichkeiten der anderen PARTEI durch eigene Beobachtungen erlangt.

Hiervon sind auch Informationen und Umstände erfasst, die für sich allein nicht den Charakter von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben, jedoch bei Hinzutritt weiterer Informationen und Umstände zu solchen werden könnten.

1.2. Davon ausgenommen sind lediglich Informationen,

- a) die im Zeitpunkt der Weitergabe bereits öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt wurden, und dies nicht auf eine Handlung oder Unterlassung durch den jeweiligen EMPFÄNGER zurückzuführen ist,
- b) die dem jeweiligen EMPFÄNGER nachweislich vor der Bekanntgabe durch die ÜBERMITTELNDE PARTEI bekannt waren, ohne dass gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde,
- c) die der jeweilige EMPFÄNGER rechtmäßig zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem DRITTEN erhalten hat, und zwar ohne Einschränkungen im Hinblick auf Weitergabe oder Verwendung,
- d) über welche die PARTEIEN eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben, dass es sich bei diesen um keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN handelt, oder
- e) die vom jeweiligen EMPFÄNGER gegenüber Gerichten oder sonstigen staatlichen Behörden mit Hoheitsgewalt zwingend bekanntgegeben werden müssen, wobei die ÜBERMITTELNDE PARTEI vor der Erteilung von Auskünften an solche Behörden vom EMPFÄNGER so rechtzeitig informiert werden muss, dass die ÜBERMITTELNDE PARTEI dazu Stellung nehmen kann. Der EMPFÄNGER hat im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu unternehmen, dass die an Behörden bekanntzugebenden VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von diesen vertraulich behandelt werden. Der EMPFÄNGER hat die ÜBERMITTELNDE PARTEI umgehend davon zu unterrichten, falls für ihn Grund zur Annahme besteht, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN von Behörden an unbefugte DRITTE weitergegeben werden oder wurden.

Auch diese Informationen und Umstände können durch Kombination mit anderen Informationen und Umständen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. VERTRAULICHEN INFORMATIONEN werden.

1.3. „Empfänger“ bezeichnet jene Partei, die von der jeweils anderen Partei Vertrauliche INFORMATIONEN erhält.

1.4. „Übermittelnde Partei“ bezeichnet jene PARTEI, die der anderen PARTEI VERTRAULICHE INFORMATIONEN zukommen lässt.

2 Weitergabe und Vervielfältigung VERTRAULICHER INFORMATIONEN

2.1. Der jeweilige EMPFÄNGER anerkennt, dass die ÜBERMITTELNDE PARTEI größtes Interesse an der restriktiven Handhabung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN hat, und verpflichtet sich daher, die ihm von der ÜBERMITTELNDEN PARTEI anvertrauten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich zum Zweck der vertragsmäßigen Ausführung der von der ÜBERMITTELNDEN PARTEI allenfalls beauftragten Leistungen zu verwenden, sie ansonsten strikt geheimzuhalten und in geeigneter Weise unter Verschluss zu halten. VERTRAULICHE INFORMATIONEN dürfen vom jeweiligen EMPFÄNGER an seine Mitarbeiter lediglich in dem Umfang und zu dem Zweck weitergegeben werden, als diese der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer allfälligen oder stattfindenden Zusammenarbeit unbedingt benötigen (Need-to-know-Basis).

Für den Fall der berechtigten Weitergabe von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN an seine Mitarbeiter hat der jeweilige EMPFÄNGER in geeigneter, schriftlicher Weise dafür zu sorgen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von diesen in derselben Weise behandelt werden, wie sie von ihm selbst gemäß dieser VEREINBARUNG behandelt werden müssen. Über Verlangen der ÜBERMITTELNDEN PARTEI hat der EMPFÄNGER den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass er seine MITARBEITER an diese Geheimhaltungsverpflichtung gebunden hat.

Darüber hinaus darf der jeweilige EMPFÄNGER DRITTEN PERSONEN (juristischen und/oder natürlichen) ohne vorherige Zustimmung durch die ÜBERMITTELNDE PARTEI keine der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zukommen lassen oder ermöglichen, dass DRITTE in die Position gelangen, sich in den Besitz von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu bringen. Im Falle der Zustimmung durch die ÜBERMITTELNDE PARTEI wird der EMPFÄNGER die DRITTEN PERSONEN in gleicher Weise zur Geheimhaltung VERTRAULICHER INFORMATIONEN verpflichtet, wie er selbst aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet ist.

2.2. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, keine der ihm von der ÜBERMITTELNDEN PARTEI zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Muster, Modelle, sonstige Unterlagen oder Dokumente zu vervielfältigen (etwa durch Kopieren, Scannen, etc.), es sei denn, dass die ÜBERMITTELNDE PARTEI den EMPFÄNGER dazu ermächtigt hat oder dies für den Zweck der ZUSAMMENARBEIT unbedingt erforderlich ist. Im Falle einer Vervielfältigung gelten die vervielfältigten Stücke ebenfalls als VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne dieser VEREINBARUNG und sind uneingeschränkt als solche zu behandeln.

2.3. Die PARTEIEN verpflichten sich, empfangene VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, dem damit verbundenen Know-how oder gegebenenfalls darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden nicht erteilt. Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN begründet für den EMPFÄNGER keine Vorbenutzungsrechte.

3 Haftung

3.1. Die PARTEIEN haften für erwiesenes vorsätzliches Handeln, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird betragsmäßig mit EUR 25.000, -- (in Worten: fünfundzwanzig tausend EURO) beschränkt. Die PARTEIEN haften nicht für indirekte/mittelbare Schäden oder Folgeschäden einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns der anderen PARTEI, soweit nicht durch zwingendes Recht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

3.2. Sollte der jeweilige EMPFÄNGER von einer unberechtigten Weitergabe von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Kenntnis erlangen, hat er die ÜBERMITTELNDE PARTEI hievon unverzüglich zu verständigen, und im Einvernehmen mit dieser sämtliche geeigneten Maßnahmen zu setzen, um eine weitere Verbreitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zuverlässig zu verhindern.

BEKO Engineering & Informatik GmbH

4 Rückgabe VERTRAULICHER INFORMATIONEN

4.1. Alle Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Muster, Modelle, sonstige Unterlagen oder Dokumente, die dieser Vereinbarung unterliegen, verbleiben im Eigentum der ÜBERMITTELNDEN PARTEI und sind über deren Aufforderung vom EMPFÄNGER prompt zu retournieren.

4.2. Im Falle einer solchen Aufforderung sind sämtliche Vervielfältigungen, die vom EMPFÄNGER angefertigt wurden, nach Wunsch der ÜBERMITTELNDEN PARTEI entweder ebenfalls an diese zu retournieren oder umgehend zu vernichten.

5 Geistiges Eigentum

Keine der vorliegenden Bestimmungen kann dahingehend ausgelegt werden, dass dem jeweiligen EMPFÄNGER ausdrücklich oder stillschweigend ein Lizenzrecht oder irgendein anderes (in einem früheren Zeitpunkt oder nach dem Inkrafttreten dieser VEREINBARUNG) der ÜBERMITTELNDEN PARTEI zustehendes Recht an den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN eingeräumt wird.

6 Geltung

6.1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung erlangt durch ihre rechtmäßige Unterfertigung durch die PARTEIEN Gültigkeit und bleibt auch nach Beendigung der ZUSAMMENARBEIT noch 5 (fünf) Jahre in Kraft.

6.2. Sollte die beabsichtigte ZUSAMMENARBEIT nicht zustandekommen oder die ZUSAMMENARBEIT - allenfalls vorzeitig - beendet werden, darf der EMPFÄNGER die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ÜBERMITTELNDEN PARTEI nicht weiterverwenden, weder für den eigenen noch für den Gebrauch DRITTER.

7 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

7.1. Auf diese Vereinbarung ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

7.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von BEKO vereinbart.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1. Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser VEREINBARUNG berührt nicht deren sonstige Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit. An die Stelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt vielmehr eine Bestimmung, welche dem ursprünglichen Willen der PARTEIEN am nächsten kommt.

8.2. Die PARTEIEN dieser VEREINBARUNG kommen überein, dass VEREINBARUNGEN zwischen ihnen für deren Wirksamkeit auch künftig der Schriftform bedürfen.

-Unterschriftenseite folgt-

BEKO Engineering & Informatik GmbH

Ort, Datum

BEKO Engineering & Informatik GmbH

Ort, Datum

[Name des Vertragspartners]

Mag.^a Daniela Drakulic, BSc, MA,
Geschäftsführerin People & Collaboration

Vertretungsverhältnis (z.B. ppa., i.V.), Name, Titel, Position

i.V. Christian Volkmann, MSc
Partner Manager

Vertretungsverhältnis (z.B. ppa., i.V.), Name, Titel, Position